

## Mildes Urteil im Berliner Ehrenmordprozess

Die 18. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat am 13. April 2006 ihr Urteil im so genannten Ehrenmordprozess gesprochen. Der heute 20-jährige Hauptangeklagte wurde nach Jugendstrafrecht wegen Mordes zu neun Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt. Seine beiden älteren Brüder waren wegen Beihilfe zum Mord angeklagt, wurden aber freigesprochen.

Der Hauptangeklagte hatte, damals 18-jährig, am 7. Februar letzten Jahres seine 23-jährige Schwester erschossen, da er ihren westlich-säkularen Lebensstil missbilligte. Seine beiden 25 und 26 Jahre alten Brüder sollen der Aussage der Freundin des Hauptangeklagten zu Folge die Waffe besorgt und Schmiere gestanden haben. Die Polizei vermutet außerdem, dass ein Familienrat die Tötung der jungen Frau beschlossen und den Hauptangeklagten für die Ausführung der Tat gezielt ausgewählt habe, da dieser mit der geringsten Strafhöhe würde rechnen müssen. Sowohl die Tatbeiträge der beiden älteren Brüder als auch die Planung der Tat im Familienrat konnten jedoch nicht bewiesen werden.



almira

Das Urteil wurde von zahlreichen Politikern als zu milde kritisiert. Dies betrifft zum einen die Anwendung von Jugendstrafrecht auf den heranwachsenden Hauptangeklagten, welches eine Strafhöhe von mehr als 10 Jahren nicht zulässt. Zum anderen stieß der Freispruch der Familienangehörigen auf Unverständnis. Dadurch würde die Praxis der Auswahl eines jungen Familienangehörigen für die Ausführung einer Tat zur Rettung der Familienehre vom Berliner Gericht indirekt belohnt.

Besondere Brisanz erhielt der Fall für zahlreiche Politiker, da die Familie der drei Angeklagten aus der Türkei stammt. Der Berliner CDU-Spitzenkandidat, Friedbert Pflüger, forderte die Ausweisung der Familie - obgleich deren Verstrickung in die Tat vom Gericht gerade nicht als erwiesen angesehen wurde. Die CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus verlangte trendgemäß eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Der Innenpolitische Sprecher der Unionsfraktion im Bundestag, Hans-Peter Uhl (CSU), trieb den Aktionismus am weitesten: er erhob im Zusammenhang mit der Urteil die Forderung nach einem Straftatbestand der Integrationsverweigerung. Noch trauriger ist nur die Replik von Gunter Widmaier, dem Vorsitzenden des Strafrechtausschusses bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Dieser lehnt eine solche Strafnorm nicht etwa wegen des zweifelhaften Unrechtsgehalts ab, sondern da sie tatbestandlich nicht klar zu fassen sei. Die Staatsanwaltschaft strebt hinsichtlich aller drei Urteile Revision an.

**Philipp Rusche, Greifswald**

## Bundesarbeitsgericht kippt Hartz-Klausel

Das Bundesarbeitsgericht hatte am 26. April 2006 erstmals über die Wirksamkeit der Befristung eines Arbeitsvertrages zu entscheiden, die von einem Arbeitgeber allein auf § 14 Abs. 3 Satz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) gestützt wurde. Es ging um einen 56-jährigen Arbeitnehmer, der als Aushilfe in der Produktion beschäftigt war. Er bekam seit längerer Zeit befristete Arbeitsverträge, wogegen er schließlich klagte. Die Vorinstanzen wiesen seine Klage unter Berufung auf § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG ab. Der siebte Senat des Bundesarbeitsgerichtes gab der Befristungskontrollklage des Klägers dagegen statt. Er folgte damit der Rechtssprechung des europäischen Gerichtshofes und kippte die Hartz-Klausel des § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG.

Befristungen von Arbeitsverträgen sind nach § 14 Abs. 1 TzBfG grundsätzlich zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sind. Hierzu gibt es Ausnahmen. Wenn z. B. eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr schon vollendet hat, ist ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne sachlichen Grund zulässig, wenn zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag mit derselben Arbeitnehmerin oder demselben Arbeitnehmer kein



Karl Beadde

enger sachlicher Zusammenhang besteht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 TzBfG). Im Zuge der Hartz-I-Reform wurde diese Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2006 auf 52 Jahre herabgesenkt (§ 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG).

Am 22. November 2005 entschied der europäische Gerichtshof, dass die nach § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG vorgesehene Befristungsmöglichkeit eine nach Gemeinschaftsrecht unzulässige Diskriminierung wegen des Alters darstellt und die Vorschrift von den nationalen Gerichten nicht angewendet werden darf. Sachgrundlose Befristungen, die vor der Entscheidung des europäischen Gerichtshofes auf § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG gestützt wurden, sind ebenso unwirksam.

Arbeitgeber können sich bei den bis zur Entscheidung des europäischen Gerichtshofes abgeschlossenen Arbeitsverträgen also nicht darauf berufen, auf die Gültigkeit der Klausel vertraut zu haben. Die Entscheidung über den sich aus Gemeinschaftsrecht ergebenden Vertrauensschutz ist dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten. Dieser hat die Unanwendbarkeit von § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzt. Hieran sind die nationalen Gerichte gebunden. Dadurch, dass die Vereinbarkeit der Norm mit Gemeinschaftsrecht im arbeitsrechtlichen Schrifttum bereits seit ihrem In-Kraft-Treten in Zweifel gezogen wurde, können Arbeitgeber auch im nationalen Recht keinen Vertrauensschutz beanspruchen.

**Falko Behrens, Berlin**